

STELLPLATZSATZUNG STADT KREFELD

Satzung der Stadt Krefeld über die
Herstellung von Kfz-Stellplätzen und
Garagen sowie von Abstellplätzen für
Fahrräder vom 13.04.2023

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 16/2023; S. 144 ff\)](#)



GLIEDERUNG

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe und Herstellungspflicht	3
§ 3	Notwendige Kfz-Stellplätze	3
§ 4	Einschränkung der Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Gebietszone 0	5
§ 5	Aussetzung der Stellplatzverpflichtung	5
§ 6	Herstellung und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen	6
§ 7	Notwendige Fahrradabstellplätze	7
§ 8	Herstellung und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen	7
§ 9	Ablösung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	8
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11	Inkrafttreten	9
Anlage 1	Abgrenzung der Gebietszonen	10
Anlage 2	Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Krefeld	11
Anlage 3	Besondere Mobilitätsmaßnahmen	16

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld. Regelungen in geltenden und künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 BEGRIFFE UND HERSTELLUNGSPFLICHT

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
Es werden im Folgenden zwischen Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen unterschieden.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern.
- (3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe (notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze) und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (4) Notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.
- (5) Die notwendigen Stellplätze sind dauerhaft nutzbar zu unterhalten.
- (6) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (7) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

§ 3 NOTWENDIGE KFZ-STELLPLÄTZE

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei baulichen und sonstigen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze reduziert sich aufgrund der Zugehörigkeit des Baugrundstücks zu einer in Anlage 1 bezeichneten Gebietszone (Zone 0 bis III) (Lage-Bonus).

Lage in Zone	Lage-Bonus
I	10%
II	5%
III	0%

Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.

- (5) Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze kann reduziert werden, wenn das Baugrundstück fußläufig an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Bonus) und/ oder den Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Bonus) angebunden ist. Die Reduzierung beträgt 10%, wenn eine Haltestelle (Bus/ Straßenbahn; mindestens 20-Minuten-Takt) innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 250 m vom Baugrundstück aus zu erreichen ist (ÖPNV-Bonus). Die Reduzierung beträgt 10%, wenn ein Bahnhof des Schienenpersonennahverkehrs innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 1.000 m vom Baugrundstück aus zu erreichen ist (SPNV-Bonus). Die beiden vorgenannten Reduzierungen werden kumulativ angewendet. Die Darstellung der Entfernung des Baugrundstücks zu den Haltestellen, den Bahnhöfen bzw. Schienenhaltepunkten haben die Antragssteller*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage aus als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen. Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.
- (6) Die Reduzierungen aus (4) und (5) werden addiert und in Summe auf die ermittelte Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach (1) bis (3) angewendet.
- (7) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze Nachkommastellen, ist erst im Endergebnis kaufmännisch zu runden.
- (8) Wird in baulichen Anlagen in Folge einer Nutzungsänderung und/oder durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum hergestellt, wird auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen verzichtet.
- (9) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf nach Anwendung der Reduzierungen aus §3 (4) und ggfs. §3 (5) sowie § 5 nur bis zu drei Kfz-Stellplätze, sind abweichend davon keine weiteren Kfz-Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Vorhergehende Sätze gelten nicht für bauliche Anlagen gemäß Anlage 2 Nutzungsart Nr. 6.5 und 6.6 dieser Satzung. Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.
- (10) Bis zu 25 % der notwendigen Kfz-Stellplätze kann durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (11) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann für besondere Maßnahmen gemäß § 5 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung ausgesetzt werden.

§ 4 EINSCHRÄNKUNG DER HERSTELLUNG VON NOTWENDIGEN KFZ-STELLPLÄTZEN UND FAHRRADABSTELLPLÄTZEN IN DER GEBIETSZONE 0

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb der Gebietszone 0 (siehe Anlage 1) müssen nur 25 % der gemäß Anlage 2 notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nachgewiesen und hergestellt werden. Die Reduzierungen aus dem Lage-Bonus sowie dem ÖPNV- und SPNV-Bonus sind hierbei bereits berücksichtigt. §3 (9) sowie die Regelungen nach §5 sind nicht anzuwenden. Vorhergehende Sätze gelten nicht für bauliche Anlagen gemäß Anlage 2 Nutzungsart 6.5 und 6.6 dieser Satzung.
- (2) Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Als nähere Umgebung gilt eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Metern. Die Darstellung haben die Antragssteller*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage aus als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen.
- (3) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, kann der Nachweis der Stellplatzpflicht für Kfz-Stellplätze durch Zahlung eines Ablösebetrages gemäß § 9 an die Stadt Krefeld erfüllt werden. Für Fahrradabstellplätze kann entsprechend im Einzelfall auf den Stellplatznachweis verzichtet werden.

§ 5 AUSSETZUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann für besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs gemäß Anlage 3 dieser Satzung anteilig ausgesetzt werden, soweit nach § 3 mehr als zehn Kfz-Stellplätze notwendig sind. Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Anlage 3 sind miteinander kombinierbar. Die Reduzierungen werden kumulativ angewendet.
Voraussetzung zur Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist die Vorlage eines zielgruppengerechten Konzepts, das nachweist, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und durch geeignete Kommunikation begleitet wird.
Die besonderen Mobilitätsmaßnahmen sind öffentlich-rechtlichen zu sichern.
Wird eine Maßnahme nach (1) über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraums der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird.
Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (3) Zur Ermittlung der Anzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze werden die Reduzierungen aus § 3 (4) und (5) sowie aus § 5 (2) addiert und in Summe auf die zuvor ermittelte Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze gemäß Anlage 2 angewendet; die maximale Reduzierung beträgt jedoch 50 %. Alle verbleibenden Kfz-Stellplätze müssen entweder hergestellt oder abgelöst werden.

- (4) Bei Ertüchtigung/ Wieder-Nutzbarmachung von Denkmälern (Gebäude, die in der Denkmalliste eingetragen sind) kann im Einzelfall auf den Stellplatznachweis verzichtet werden, wenn die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt oder abgelöst werden können. Diese Entscheidung ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals und ggfs. des Umgebungsschutzes, der Lage und Örtlichkeit sowie unter Beachtung der denkmalpflegerischen Richtlinien und Vorgaben für das Denkmal und den Umgebungsschutz zu prüfen.

§ 6 HERSTELLUNG UND GESTALTUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN

- (1) Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie können ausnahmsweise auch in der näheren Umgebung (max. 250 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt und dauerhaft unterhalten werden. Die Darstellung haben die Antragssteller*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage aus als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen. Für die Gebietszone 0 gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2.
- (2) Kfz-Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Kfz-Stellplätze und Garagen müssen ohne Inanspruchnahme anderer Kfz-Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Kfz-Stellplätze sind nur bei baulichen Anlagen der Nutzungsart 1.1 der Anlage 2 zulässig.
- (4) Von den notwendigen Kfz-Stellplätzen sind (mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2) bei der Errichtung von baulichen Anlagen die Regelungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) vom 18. März 2021 zu anzuwenden. Sofern es sich in der Antragstellung um eine bauliche Anlage handelt, für das das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG nicht gilt, sind mindestens 30 % der notwendigen Kfz-Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.
- (5) In den Gebietszonen 0 und I ist bei Errichtung von baulichen Anlagen die Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen ausschließlich in Tiefgaragen zulässig. Dies gilt auch für Wohnnutzungen, mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2. Ist die Herstellung auf dem Grundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe gemäß (1) nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, ist der Nachweis der Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt Krefeld zu erfüllen.
- (6) Bei der Herstellung der Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden (z.B. Rasengittersteine, Schotter-Pflasterrasen etc.), soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

§ 7 NOTWENDIGE FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Wird in baulichen Anlagen in Folge einer Nutzungsänderung und/oder durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum hergestellt, wird auf die Herstellung von Fahrradabstellplätzen verzichtet.
- (2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf bis zu drei Fahrradabstellplätze sind abweichend davon keine weiteren Fahrradabstellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen gemäß Anlage 2 Nutzungsart Nr. 6.5 und 6.6 dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (6) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung der Zahl der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist erst im Endergebnis kaufmännisch zu runden.
- (7) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, kann im Einzelfall auf den Nachweis der Stellplatzpflicht für Fahrräder verzichtet werden.

§ 8 HERSTELLUNG UND GESTALTUNG VON FAHRRADABSTELLPLÄTZEN

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und als nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen leicht erreichbar sein. Für publikumsintensive Nutzungen, wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Sportstätten sind die notwendigen Fahrradabstellplätze grundsätzlich ebenerdig und gut zugänglich herzustellen. Eine gute Einsehbarkeit und Beleuchtung ist zu gewährleisten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 - a. Einzeln leicht zugänglich sein,
 - b. Eine Fläche von mindestens 1,5 m² haben,
 - c. Eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - d. Dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend,

- e. ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen den Fahrrädern einen geeigneten Schutz gegen Witterung bieten.
- (3) Von den notwendigen Fahrradabstellplätzen sind (mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2) mindestens 30 % mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen an jedem fünften Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Lastenrädern oder Fahrrädern mit Anhängern genügen. (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).
Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Buchstaben a) bis e) entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 9 ABLÖSUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN UND FAHRRADABSTELLPLÄTZEN

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Krefeld einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld vom 29.10.2019 zur Ablösung zahlen.
Satz 1 gilt auch, soweit die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze aus Gründen des Verkehrs oder städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Die Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen kann nicht durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden.
- (3) Der Geldbetrag nach (1) ist gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr,
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Krefeld sind.
- (4) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

Die Zahlung des Ablösebetrages ist der Stadt Krefeld vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, vornimmt, ohne notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen notwendige Stellplätze nicht in solcher Zahl und Größe herstellt, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können,

- c) entgegen § 2 Abs. 3 notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertigstellt,
- d) entgegen § 2 Abs. 5 die notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht dauerhaft nutzbar unterhält,
- e) entgegen § 4 die dort genannten Vorgaben zu Standort, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen bei der Herstellung oder dauerhaften Unterhaltung nicht einhält.

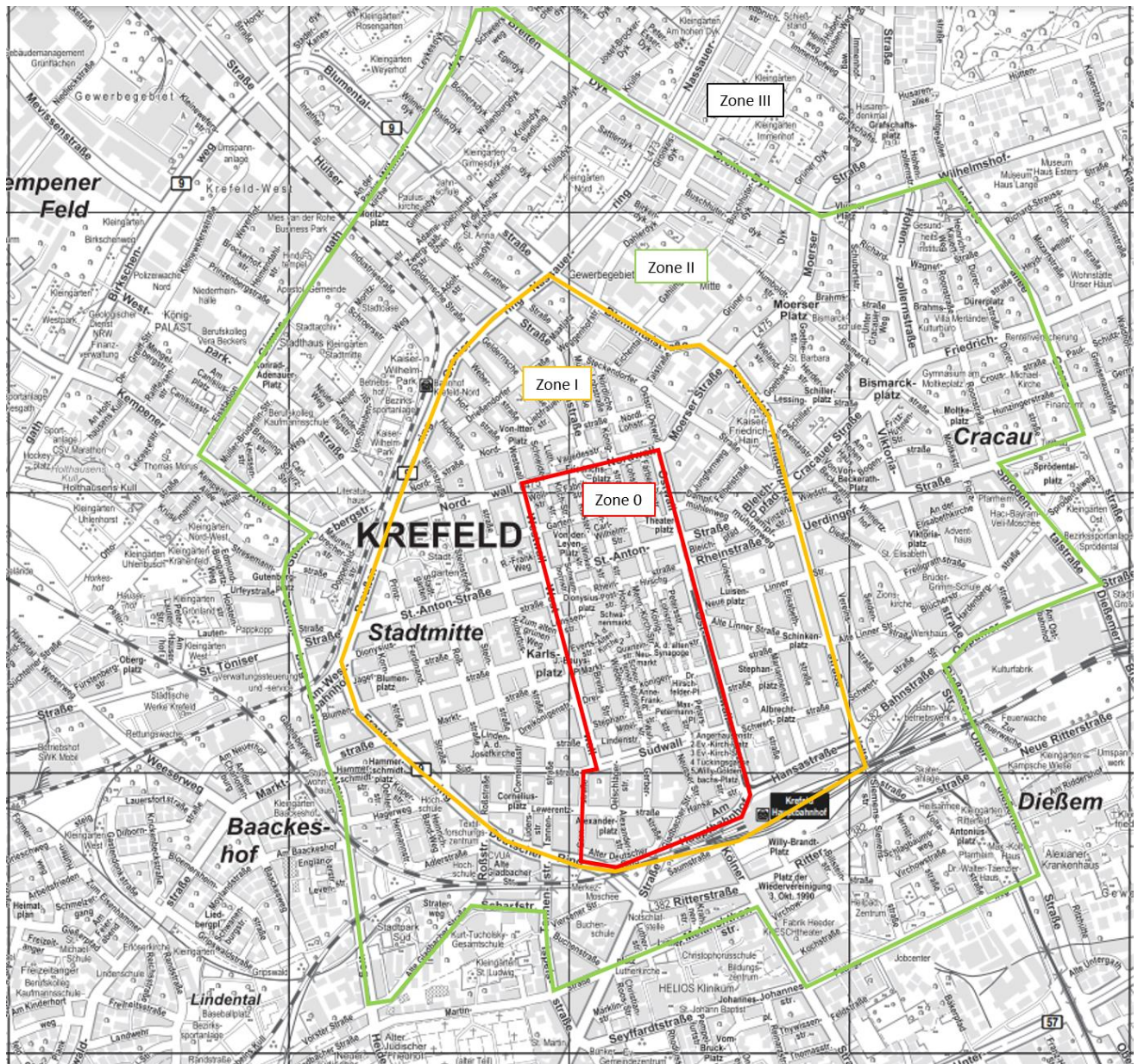
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1 ABGRENZUNG DER GEBIETSZONEN

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Gebietszonen 0, I und II.
Die beidseitige Bebauung bzw. die Baugrundstücke der jeweiligen Straße gelten als Grenze.
Zone III (restliches Stadtgebiet) ist nicht vollständig abgebildet.



[Eigene Darstellung auf Grundlage Stadtkarte Krefeld 1:15.000; Darstellung unmaßstäblich]

ANLAGE 2 RICHTZAHLENTABELLE ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT KREFELD

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Es wird unterschieden zwischen Kfz-Stellplätzen (Stpl.) und Fahrradabstellplätzen (Abstpl.).

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,5 Stpl. bis 60 m ² Wohnfläche 1,0 Stpl. 61-90 m ² Wohnfläche 1,5 Stpl. 91-130 m ² Wohnfläche 2,0 Stpl. Über 131 m ² Wohnfläche Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 60 m ² Wohnfläche Max 4 je Wohnung
1.3	Wochenend- oder Ferienhäuser	1 Stpl./ Haus	2 Abstpl./ Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten; jedoch mind. 2 Stellplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mind. 5 Abstpl.
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 20 Betten, jedoch mind. 3 Abstpl.
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 2 Betten

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-/ Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 15 zulässige Nutzer Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 15 zulässige Nutzer Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 17 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche

		Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 2 Stpl	
5.4	Hallenbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 m² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m² Gastraum Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 9 m² Gastraum
6.2	Hotels und Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Beherbergungsräume, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 8 Beherbergungsräume, jedoch mind. 4 Abstpl., für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 5 Betten
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 12 m² Gastraum	1 Abstpl. je 6 m² Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.
6.6	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		

7.1	Universitätskliniken oder ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 5 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 5 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 40 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschule	1 Stpl. je 10 Studierende Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 m² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 150 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. Je 150 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 7 Kleingärten, mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl. Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 120 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.

ANLAGE 3 BESONDERE MOBILITÄTSMABNAHMEN

Maßnahmen des Mobilitätsmanagements können die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze reduzieren. Voraussetzung zur Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist die Vorlage eines schlüssigen, zielgruppengerechten Konzepts. Verschiedene Maßnahmen sind miteinander kombinierbar und während der Laufzeit, die mindestens 10 Jahre beträgt, durch ein Kommunikationskonzept zu begleiten. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick möglicher Maßnahmen.

Weitere, gut begründete Maßnahmen, sind im Einzelfall möglich.

Die besonderen Mobilitätsmaßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Krefeld gesichert, der die näheren Einzelheiten regelt.

Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze
Doppelnutzung von Kfz-Stellplätzen im Sinne von Quartiersgaragen Doppelnutzung von Kfz-Stellplätzen bei gewerblichen, dienstleistungs-orientierten Nutzung oder Einzelhandel wird im Rahmen von Quartiersgaragen angeboten (Nutzung in den Randzeiten durch Anwohner*innen)	15 %
ÖPNV-Vergünstigung Angebot von JobTicket, SemesterTicket, QuartiersTicket (übertragbare Tickets wie Ticket 2000), Deutschlandticket	15 %
Car-Sharing Einrichtung und Betrieb einer Car-Sharing-Station	15 %
Radverkehrsförderung Kostenloser Verleih von Lastenrädern und (Kinder-)Anhängern, Reparaturangebote, o.ä. für die Nutzer*innen des Bauvorhabens Einrichtung und Betrieb einer Rad-Sharing-Station	15 % 4 Räder für 1 Kfz-Stellplatz